

# Merkblatt INNOVATIONSASSISTENT

---

## Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten im Land Sachsen-Anhalt –Innovationsassistentenförderung- (RdErl. des MW vom 02.08.2011, MBl. LSA Nr. 35/2011 v. 24.10.2011, S. 482)

## Ziel der Förderung und was wird gefördert?

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu erhöhen. Gefördert werden die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern, die einen Studiengang an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich abgeschlossen haben. zur Bearbeitung von Projekten mit anspruchsvollen wissenschaftlichen Inhalten.

## Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro ausweisen (im Einzelnen siehe KMU-Definition der EU),
- die einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben,
- die aufgrund der in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Leistungen förderfähig sind gemäß Teil II Abschnitt A Nr. 2.1 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (insbesondere Anhang 9 Positivliste) sowie den einschränkenden Regelungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“),
- die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 von der Förderung ausgeschlossen sind (vgl. „Informationen zur Förderfähigkeit“).

## Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

- Der Arbeitsvertrag mit dem Innovationsassistenten darf nicht vor Bewilligung Ihres Förderantrages bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Investitionsbank abgeschlossen worden sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss mit der Option einer Festeinstellung eingegangen und mindestens für die Dauer der Förderung aufrecht erhalten werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit innerhalb dieses Zeitraumes ist möglich. Neben Vollzeitstellen sind Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse (mind. 50 %) ebenfalls förderfähig.
- Der Arbeitsplatz des Innovationsassistenten muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.
- Die Stellenanforderung muss den Einsatz eines Beschäftigten mit einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule notwendig machen. Der Innovationsassistent soll Aufgaben mit anspruchsvollen, wissenschaftlichen Inhalten bearbeiten. Durch die Förderung soll der Wissenstransfer von Hochschulen in Unternehmen und damit die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verstärkt und beschleunigt werden.
- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

## Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung kann für maximal 24 Monate bis zu 50 % der Personalausgaben (Arbeitnehmer-Steuerbruttogehalt und Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung) und pro Förderfall maximal 2.000 Euro pro Monat betragen.

Je Unternehmen kann die Beschäftigung von bis zu zwei Innovationsassistenten gleichzeitig gefördert werden.

## Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg auf vorgeschriebenem Antragsformular zu stellen.

## Ansprechpartner

Kostenfreie Hotline: 0800 / 56 007 57

E-Mail: [beratung@ib-lsa.de](mailto:beratung@ib-lsa.de)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.